

Gehsteigbelästigungen wirksamer bekämpfen

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes seit 13. November 2024 in Kraft

Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch stellt eine besondere Belastungssituation für eine schwangere Frau dar. Mit der Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) sollen Schwangere jetzt wirksamer vor sogenannten Gehsteigbelästigungen durch Abtreibungsgegnerinnen und -gegner geschützt werden, indem ihnen der ungehinderte Zugang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und zu Arztpraxen, OP-Zentren oder Krankenhäusern, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zu gewährleisten ist. Laut Gesetz sind nun in einem Bereich von 100 Metern um den Eingangsbereich der Beratungsstelle beziehungsweise medizinischen Einrichtung bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen untersagt, zum Beispiel darf Schwangeren das Betreten der Einrichtung durch Bereiten eines Hindernisses nicht absichtlich erschwert werden. Verboten ist auch, Schwangeren entgegen ihrem erkennbaren Willen wissentlich eine andere Meinung zu Schwangerschaftsabbrü-

chen aufzudrängen oder sie mit ungewohnten oder verstörenden Inhalten zu konfrontieren, die eine erhebliche emotionale Reaktion wie Furcht, Ekel, Scham oder Schuldgefühl auslösen können. Auch das Personal der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen darf bei der Aufklärung über Schwangerschaftsabbrüche oder der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nicht bewusst behindert werden.

Verstöße gegen diese Verbote stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 35 SchKG dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 SchKG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils örtlich zuständigen Verfolgungsbehörde – den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Meist handelt es sich bei den sogenannten Gehsteigbelästigungen um Mahnwachen von Abtreibungsgegnern, die unter das Versammlungsrecht fal-

len. Dabei ist zu beachten, dass die Versammlungsfreiheit unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht. Daher begründet der mit der Neuregelung gesetzlich definierte Bereich von 100 Metern um die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Arztpraxen nicht pauschal ein Versammlungsverbot in diesem Bereich, jeder Einzelfall muss geprüft werden.

Aber auch ein Belästigen und Bedrängen, das von einer Einzelperson ausgeht, kann unter den Rahmen der Gesetzesänderung fallen und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Der Gesetzestext ist unter folgendem Link zu finden:

www.gesetze-im-internet.de → SchKG ■

Susanne Herrmann
Referentin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Referat 45 | Familie
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: susanne.herrmann@sms.sachsen.de